

Gesetz vom 20. Dezember 1940 über die Einschränkung und Aufhebung der strafrechtlichen Nebenfolgen¹⁾.

Vorbemerkung.

Am 1. März 1941 ist in Ungarn das von der öffentlichen Meinung schon seit Jahrzehnten heiß ersehnte, ja sogar geforderte sog. Rehabilitationsgesetz ins Leben getreten.

G.A. XXXVII: 1940 über die Einschränkung und Aufhebung der mit einem Strafurteil verbundenen Rechtsnachteile (gesetzliche Nebenfolgen) fällt in die gerade Entwicklungslinie der organischen ungarischen Rechtsgestaltung. Trotz aller Übereinstimmung mit dem allgemeinen europäischen Gedankengut und trotz der nahen Verwandtschaft zur deutschen Strafrechtswissenschaft sind doch gewisse, aus der ungarischen Eigenart folgende Abweichungen vorhanden, die ein, wenn auch ganz kurzes Eingehen auf die Motive erheischen.

³⁾ Verkündet am 12. Juli 1940.

¹⁾ G.A. XXXVII: 1940.

Alle edlen Überlieferungen der ungarischen Strafrechtskodifikation sind beim Schaffen dieses Gesetzartikels am Werk gewesen. Für die Gesetzgebung waren nicht die vielfach uferlosen Illusionen der öffentlichen Meinung und ein verweichlichter Humanismus maßgebend, sondern die eigenartigen Gegebenheiten des ungarischen Strafsystems. Die Frage der Rehabilitation war eine offene und eiternde Wunde dieses Systems und mußte daher mit der größten Sachlichkeit, aber auch Entschlossenheit geheilt, d. h. gelöst werden.

Wie überall, wo eine moderne Strafgerichtsbarkeit eingerichtet ist und richtig funktioniert, bildet ein Zentral-Kriminal-Evidenz-Büro ihre wichtige Hilfsorganisation. Aufgabe dieses Büros ist die Evidenthaltung der Verurteilten. Es werden dort alle Daten, die für die Gerichte oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, gesammelt, gesichtet und in Evidenz gehalten. Das ungarische Evidenzbüro ist nach spezieller ungarischer Methode eingerichtet und funktioniert mit einer Pünktlichkeit, die auch im internationalen kriminalistischen Verkehr anerkannt und gewürdigt wird.

Doch allzu scharf macht schartig, sagt ein altes Sprichwort. Das System der Evidenz wurde derart vervollkommenet, daß die vielfach wohltätigen Wirkungen der räumlichen und zeitlichen Entfernungen nicht mehr zur Geltung gelangen können. Die soziale Kontrolle hat hierdurch eine oft bereits als unheimlich empfundene Mechanisierung erfahren. Niemand hat geahnt, noch weniger vorausgesehen oder gar gewollt, daß aus dem sachlichen Mittel der Kriminal evidenz eine, die privaten Lebensbereiche mit unerbittlicher Strenge überwachende dingliche Macht werde. Und doch kam es unausweichlich dazu. Nicht mehr die auf persönliche Eindrücke begründete Menschenkenntnis, sondern das Sittenzeugnis wurde allmählich entscheidend, zuerst nur bei öffentlichen Anstellungen, dann immer mehr auch bei privaten. Jedes Stück Brot sozusagen, das der Staat, die öffentlichen Körperschaften, die Städte und Gemeinden, aber auch Private zu vergeben hatten, wurde auf der Waage der kollektiven und anonymen gesellschaftlichen Kontrolle abgewogen. Kartotheken und Auszüge daraus sind unempfindlich. Die Versachlichung der sozialen Überwachung kennt kein Erbarmen und kein Mitleid. Wer bestraft wird, hat nicht nur die im Urteil zugemessene Strafe zu erdulden, sondern es sind mit der Tatsache der Verurteilung Nebenfolgen verbunden, die von verschiedenen anderen Gesetzen vorgesehen sind und die Existenz des Verurteilten bedrohen, einschränken, oft beinahe unmöglich machen. Achtundfünfzig verschiedene solche Gesetze gibt es derzeit in Ungarn. Ist das Leben des durchschnittlich begabten Unbescholtenen schon nicht leicht heute, so ist der einmal, wenn auch nur Gestrauchelte wahrlich nicht auf Rosen gebettet. Die Gesellschaft hat einen unleugbaren Anspruch, vor allen Angriffen der Rechtsbrecher geschützt zu werden. Die allgemein verbreitete Meinung über die Zwangsläufigkeit des Rückfalles sieht sozusagen unausgesprochen in jedem Verurteilten von gestern einen potentiellen Rechtsbrecher von morgen, wenn nicht schon von heute. Diese Meinung wird auch weitere 58, die bloße Existenz des Verurteilten einschnürende, Gesetze schaffen. Der Volksgenosse hingegen, der für seine Verirrung gebüßt hat, kann nicht aus der Volksgemeinschaft dauernd ausgeschaltet werden oder ewig als minderwertig gelten. Das ist die dialektisch zuge-spitzte Lage, die eine weise und ausgleichende Lösung erheischte. Diese wurde durch G.A. XXXVII: 1940 angestrebt und zum größten Teil auch verwirklicht. In großen Umrissen gesehen, kann dieses Gesetz auch als eine zeitgemäße und moderne Konkretisierung sowie Erweiterung des uralten Gnadenrechtes

gelten, ohne das Gnadenrecht seiner Außerordentlichkeit zu berauben und zum alltäglichen strafrechtlichen Korrektions-Instrument herabzuwürdigen.

Wesentlich sind die folgenden Bestimmungen. Die Rechtsnachteile, die mit einer Verurteilung verbunden sind (die Nebenfolgen), treten nicht ein, wenn das Spruchgericht hiervon schon im Urteil absieht. Nach Z. 2 § 1 sind die Strafgerichte befugt, zur Vermeidung von überflüssigen Rehabilitationsverfahren im voraus vom Eintritt der Nebenfolgen zu befreien. — Ist eine Bewährungsfrist erfolglos abgelaufen, d. h. der bedingt Verurteilte begeht innerhalb derselben keine neue Straftat, so verliert das durch die Nebenfolgen zum Ausdruck gelangende gesellschaftliche Mißtrauen die Berechtigung. Nach § 2 erlöschen mit dem erfolglosen Ablauf der Bewährungsfrist die Nebenfolgen. Der Schwerpunkt des Gesetzes beruht auf § 5, durch den das über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Nebenfolgen beschließende Gericht jeden einzelnen Fall individualisierend zu behandeln ermächtigt wird. Hierbei kommen in Betracht: die Größe der den Straffälligen belastenden Strafhandlung, deren sittlicher Beweggrund und Bedeutung, sowie die Persönlichkeit des Antragstellers, das in der Zukunft von ihm zu erwartende Betragen und die Wirkung, von der die Aufrechterhaltung bzw. die Aufhebung der Nebenfolgen für die Lebenslage und den Unterhalt des Verurteilten ist. — Der Reichsverweser kann ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Beschränkungen, jedoch nur mit der im Gesetz vorgesehenen Wirkung durch einen Gnadenakt die Nebenfolgen aufheben. Nach der Verordnung Z. Justizmin. 15.100/1941 geht über einen solchen Fall dem Landeskriminalevidenzbüro ein besonderes Evidenzblatt zu. Bei der Durchführung der Individualisierung hat das Gericht so ziemlich freie Hand. Bemerkenswert ist, daß das Gesetz mit kurzen Fristen arbeitet, dem Gericht aber im Interesse der Individualisierung diese Fristen nach freiem Ermessen zu verlängern freigestellt ist. Das Verfahren ist möglichst einfach und kurz, jeder Förmlichkeit bar. Das Wesen des Verfahrens ist der Grundsatz, das Gericht möge sich von Amts wegen über die erforderlichen Angaben unterrichten. Die Entscheidung erfolgt durch einen Beschluß, gegen den nur einmalige Beschwerde zulässig ist. Im Gesetz ist kein Grundsatz enthalten, wonach bei erfolgreichem Verfahren die Straftat als unbegangen zu gelten hätte. Demzufolge leben die Nebenfolgen wieder auf, wenn der Täter durch Rückfall die im Rehabilitierungsbeschluß zum Ausdruck gelangte geänderte Meinung über ihn selbst widerlegt. Das Evidenzblatt des einmal Bestraften wird deshalb niemals aus dem Evidenzbüro entfernt oder vernichtet. Die Behörden und Gerichte können daraus jederzeit Benachrichtigungen erhalten. Das Staatsinteresse erfordert, daß über jeden, der zu einer besonderen Zuverlässigkeit erfordernden Tätigkeit berufen wird, genaue Angaben zur Verfügung stehen. Dieses Interesse wird auch durch dieses Gesetz voll gewahrt. Dennoch sind die Wirkungen der Rehabilitation nicht zu unterschätzen. Der Fluch einer besudelten Vergangenheit wird aus der Öffentlichkeit getilgt und eine Menge Beschränkungen entfallen. Nach § 12 bekommt der Rehabilitierte ein Sittenzeugnis, das ihm viele, bis dahin verschlossene Türen öffnet. Gemäß § 11 hat der Rehabilitierte auch vor Behörden und Gerichten über seine Vergangenheit nicht auszusagen und das Gericht hat ihn bei der Aufnahme der Personalien hierauf sogar aufmerksam zu machen. —

Das Gesetz wird durch mehrere besondere Verordnungen eingeführt (Z. Justizmin. 13.000, 15.100 und 15.200, sowie Z. Finanzmin. 436/1941), auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Für den ausländischen Leser wäre nur noch zu bemerken, daß G.A. XXXVI: 1908, die sog. I. Novelle zum ungarischen Strafgesetzbuch die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung, bzw. Bewährungsfrist und das Jugendstrafrecht enthält. G.A. XLI: 1914 behandelt den strafrechtlichen Schutz der Ehre. § 4 G.A. X: 1928 (sog. II. Strafnovelle) läßt eine weitgehende Anwendung der ziemlich hochgehaltenen Geldstrafe zu. G.A. II: 1930 enthält das neue Militärstrafgesetzbuch; G.A. III: 1930 das Einführungsgesetz dazu. G.A. XVIII: 1934 enthält Ergänzungen zum Militärstrafgesetzbuch. G.A. II: 1939 ist das neue Landesverteidigungsgesetz, das auch zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen enthält. — Levente ist die Bezeichnung für Jugendertüchtigung.

Landgerichtsrat Dr. Josef von Hegedüs, Budapest.

Text des Gesetzes.

§ 1

Der Verurteilte wird von den Rechtsnachteilen, die gemäß außerstrafgesetzlichen Vorschriften mit einem Strafurteil (mit der Verurteilung) bzw. mit der Strafverbüßung verbunden sind (d. h. von den gesetzlichen Nebenfolgen) frei,

1. wenn er die Straftat als Jugendlicher (§ 16, G.A. XXXVI: 1908, § 41, G.A. II: 1930) begangen hat, sofern kein militärisches Verbrechen oder Hochverrat vorliegt (§ 60, G.A. III: 1930, §§ 2—3, G.A. XVIII: 1934), demzufolge ausschließlich Militärgerichtsbarkeit (§ 98, G.A. III: 1930) in Betracht kommt;

2. wenn das Gericht im Urteil oder Strafbefehl bestimmt, daß die Verurteilung bzw. die Strafverbüßung mit Nebenfolgen nicht verbunden sei.

Das Gericht kann die Aufhebung der Nebenfolgen auf Parteienantrag oder auch von Amts wegen aussprechen, wenn eine geringe Strafhandlung vorliegt, die Handlung sittlich entschuldbar ist und die Persönlichkeit des Verurteilten darauf schließen läßt, daß er in Zukunft keine neue Strafhandlung begehen wird. Die Handlung gilt in der Regel als gering, wenn das Gericht bei einem Vergehen nur auf Geldstrafe erkannt hat; es sei denn, daß ein Anwendungsfall des § 4, G.A. X: 1928 vorliegt.

Hat sich jemand bei der Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder sonst einer Beschäftigung als unzuverlässig erwiesen und kann ihm die Behörde die Ausübung auf Grund einer diesbezüglichen Vorschrift verbieten, so kann hierfür auch eine Strafhandlung als Tatbestand dienen, hinsichtlich derer das Gericht nach Z. 2, § 1 die Aufhebung ausgesprochen hat.

Die nach Z. 2, Abs. 1 erfolgte Aufhebung ist im Evidenzblatt zu vermerken, das über das Strafurteil (bzw. den Strafbefehl) dem Landes-Kriminal-Evidenz-Büro zugeht.

§ 2

Hat das Gericht ohne Anwendung von Z. 2, Abs. 1, § 1 Bewährungsfrist zugebilligt, so erlöschen die Nebenfolgen (gemäß Abs. 1, § 1) nach Ablauf der Bewährungsfrist, sofern während dieser gegen den Verurteilten kein Strafverfahren eingeleitet wurde, demzufolge das Gericht die Vollstreckung der bedingten Strafe anordnet (§ 4, G.A. XXXVI: 1908; § 28, G.A. II: 1930).

§ 3

Das Gericht kann gemäß nachstehenden Paragraphen die Nebenfolgen (gemäß Abs. 1, § 1) nachträglich aufheben, wenn das Urteil nicht auf Todes-

strafe, lebenslängliches Zuchthaus, auf Zuchthaus oder Kerker über 10 Jahre oder auf Verwahrung in einem verschärften Arbeitshaus lautet.

§ 4

Nachträgliche Aufhebung der Nebenfolgen erfolgt nur, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

1. bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens müssen 5 Jahre, in anderen Fällen 3 Jahre seit der Verbüßung der Hauptstrafe bzw. seit dem Tag verstrichen sein, an dem die Entlassung aus der Verwahrung in einem Arbeitshaus (§§ 5—7, G.A. XXI: 1913) endgültig wurde oder seit dem die Vollstreckung der Strafe durch einen Gnadenakt bzw. durch Verjährung abgeschlossen ist;

2. der Verurteilte führt seit der Verurteilung einen ordentlichen Lebenswandel;

3. der Verurteilte macht den Schaden nach besten Kräften wieder gut;

4. der Verurteilte erweist sich dieser Vergünstigung auch sonst würdig.

Hat das Gericht als Hauptstrafe eine Geldstrafe verhängt, so gilt der Tag als Tag der Verbüßung der Hauptstrafe, an dem die Geldstrafe entrichtet wurde; bei Umwandlung in eine Freiheitsstrafe gilt der Tag als Tag der Verbüßung, an dem diese Strafe abgeübt wurde.

Bei der Berechnung der Fristen nach Z. 1, Abs. 1 dieses Paragraphen kommt eine Geldnebenstrafe auch dann nicht in Betracht, wenn statt derselben die betreffende Freiheitsstrafe vollstreckt wurde.

§ 5

Das Gericht hat bei der Beschlußfassung die Größe, den Beweggrund und die sittliche Bedeutung der Strafhandlung zu beachten, derentwegen die Verurteilung erfolgte, sowie die ganze Persönlichkeit des Antragstellers, das von ihm zu erwartende zukünftige Verhalten und schließlich die Bedeutung, von der die Aufrechterhaltung bzw. die Aufhebung der Nebenfolgen für die Lebenslage und den Unterhalt des Verurteilten ist.

§ 6

Von den Nebenfolgen befreit werden kann nicht,

1. wer einem auf Amtsverlust oder auf Einschränkung der politischen Rechte erkennenden Urteils unterliegt,

2. gegen den ein Gerichtsverfahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens anhängig ist.

§ 7

Die Aufhebung der Nebenfolgen kann der Verurteilte mündlich oder schriftlich unter Mitteilung der zur Erledigung erforderlichen Angaben und Beweise bei dem kgl. Gericht beantragen, das in der Strafsache das Urteil oder den Bescheid erster Instanz erbracht hat. Wurde das Urteil von einem Militärstrafgericht gefällt oder der Strafbefehl von einem solchen Gericht erlassen, so wird der Antrag von dem kgl. Gerichtshof behandelt, der nach dem Sitz des Militärstrafgerichtes zuständig ist; wurde das Urteil von einem Polizeistrafgericht gefällt, so gehört das Verfahren vor das kgl. Amtsgericht, das nach dem Sitz des Polizeistrafgerichtes zuständig ist. Bei mehrfacher Verurteilung gehört das Verfahren vor das höhere Gericht, von mehreren gleichen Gerichten ist dasjenige zuständig, das die schwerste Strafe verhängt hat.

Der kgl. Gerichtshof verfährt bezüglich eines Antrages auch dann im Senat, wenn in der Strafsache das Urteil von einem Einzelrichter gefällt wurde.

War das Urteil gegen den Verurteilten wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens (gemäß § 2, G.A. II: 1930), wegen Hochverrat oder wegen einer Strafhandlung gemäß Z. 2, Abs. 1, § 11, G.A. XVIII: 1940 von einem Militärstrafgericht gefällt worden, so ist der Antrag zur Aufhebung der Nebenfolgen bei dem Militärstrafgericht zu stellen, vor dem das Verfahren in erster Instanz anhängig war. Zuständig ist das Militärstrafgericht auch, wenn der wegen einer sonstigen Strafhandlung von ihr Verurteilte von der Aburteilung bis zur Antragstellung ununterbrochen Militärdienst geleistet hat.

Die Zuständigkeit des Militärstrafgerichtes gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen besteht auch für den Fall, wenn die dem Verfahren zugrundeliegende Freiheitsstrafe nachträglich von einem Zivilstrafgericht mit einer von ihr verhängten Freiheitsstrafe zu einer Gesamtstrafe zusammengezogen oder vereint wurde.

§ 8

Bei mehrfacher Verurteilung hat der Verurteilte den Antrag auf Aufhebung der Nebenfolgen von sämtlichen Urteilen (und Strafbefehlen) gleichzeitig zu stellen, es sei denn, daß hinsichtlich des einen Urteils (Strafbefehls) ein Zivil-, hinsichtlich des anderen aber ein Militärstrafgericht gemäß Abs. 3, § 7 zuständig ist.

Von der Ausnahme laut Abs. 1 dieses Paragraphen abgesehen, gibt das Gericht dem Antrag nur statt, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung bei jedem einzelnen Urteil bzw. Strafbefehl gegeben sind.

§ 9

Geht aus dem Antrag hervor, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zutreffen, so weist das Gericht den Antrag ohne Verhandlung ab. Liegt dies nicht vor, so werden die zur Erledigung erforderlichen Angaben und Beweise von Amts wegen besorgt. Diesem Zweck dienen in erster Reihe die Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Straffälligen, die von Einrichtungen und Personen vorgenommen werden, die der Justizminister bzw. der Honvédminister im Verordnungsweg hierzu bestimmt.

Das Gericht entscheidet über den Antrag durch Beschluß. Der kgl. Staatsanwalt bzw. der Honvédanwalt, der Antragsteller und, wenn erforderlich, der Geschädigte, sowie die Zeugen werden gehört. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Das Gericht kann nach freiem Ermessen seinen stattgebenden Beschluß von einer Probezeit und vom Betragen des Antragstellers während derselben abhängig machen.

Gegen einen stattgebenden Beschluß kann der kgl. Staatsanwalt bzw. der Honvédanwalt, gegen einen abweisenden Beschluß der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung bzw. im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung zu behandeln. Weitere Rechtsmittel sind unzulässig.

§ 10

Die kgl. Staatsanwaltschaft, vor einem Amtsgericht der Spruchrichter, im Rahmen der Militärstrafgerichtsbarkeit das zuständige Honvédgericht erster Instanz übermittelt einen stattgebenden Beschluß unverzüglich nach Rechts-

kraft im verschlossenen Umschlag dem Landes-Kriminal-Evidenz-Büro, sowie dem Gericht, von dem das Urteil (der Strafbefehl) ergangen ist und den Behörden, die zu diesem Zwecke vom Antragsteller begründet bezeichnet wurden.

§ 11

Über eine Verurteilung, mit der gemäß § 1 keine Nebenfolgen verbunden oder bei der diese gemäß §§ 2—3 oder 18 aufgehoben worden sind, ist der Verurteilte vor Gericht oder vor einer anderen Behörde Angaben zu machen nicht verpflichtet. Auf dieses Recht muß der Verurteilte bei der Einvernahme über sein Vorleben aufmerksam gemacht werden.

Bei Verleumdung oder Ehrenbeleidigung ist der Wahrheitsbeweis hinsichtlich der behaupteten oder verbreiteten Tatsache bzw. des Ausdruckes, der diese Tatsache unmittelbar andeutet, gemäß Z. 3, § 13, G.A. XLI: 1914 nicht zulässig, wenn gemäß § 1 der Strafbeschluß mit keinerlei Nebenfolgen verbunden war oder diese gemäß §§ 2—3 oder 18 aufgehoben wurden. Diese Vorschrift gilt auch, wenn der Wahrheitsbeweis nach §§ 69 oder 129 G.A. II: 1930 zulässig ist.

§ 12

Eine Strafe, die gemäß § 1 mit keinen Nebenfolgen verbunden ist, oder hinsichtlich derer gemäß §§ 2—3 oder 18 diese aufgehoben wurden, darf weder in einem von einer Behörde noch von einem Privaten ausgestellten Führungszeugnis über den Verurteilten erwähnt oder angedeutet werden.

§ 13

Eines Vergehens macht sich schuldig und mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird, wer ohne gerichtliche Bewilligung oder Zustimmung des Antragstellers über ein Verfahren hinsichtlich der Aufhebung von Nebenfolgen irgendeine Angabe veröffentlicht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Veröffentlichungen von Gerichtsbeschlüssen in juristischen Zeitschriften, in juristischen oder wissenschaftlichen Sammlungen oder Druckschriften ähnlicher Art, sofern der Name auch nicht durch Anfangsbuchstaben erkenntlich gemacht ist.

§ 14

Der Finanzminister kann im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungsweg das Verfahren zur Aufhebung der Nebenfolgen für gebührenpflichtig erklären und auch die Höhe der zu entrichtenden Gebühren festsetzen. Hierdurch bleiben die Vorschriften über Gebührenfreiheit der Unbemittelten unberührt.

§ 15

Vorliegendes Gesetz gilt entsprechend auch, wenn nach heimischen Vorschriften ein Urteil eines ausländischen Gerichts oder eine im Ausland verbüßte Strafe mit Nebenfolgen verbunden ist. Hinsichtlich des Ablaufs der Frist gemäß § 4 kommt in einem solchen Fall nur die Zeit in Betracht, die der Verurteilte vor der Antragstellung in Ungarn verbracht hat. Die Zuständigkeit des kgl. Gerichtshofes bestimmt sich nach dem Wohnort des Beschuldigten.

§ 16

Das Ministerium kann im Ordnungswege bestimmen, daß hinsichtlich einzelner Nebenfolgen ein Strafurteil (Strafbefehl) bzw. eine Strafe — auch

ohne Gerichtsbeschuß nach § 9 — außer Acht zu lassen ist, wenn die Voraussetzungen der §§ 3—6 zutreffen.

§ 17

Durch vorliegendes Gesetz bleiben unberührt:

1. die Nebenfolgen gemäß Militärverwaltungsvorschriften, insbesondere Ausschluß von der Beförderung, Degradation, Neuerlangung des eingebüßten Dienstgrades;
2. die gesetzlichen Vorschriften über Ausschließung von der Bewerbung um Reserveoffiziersausbildung bzw. über die Nichtigerklärung eines diesbezüglichen stattgebenden Beschlusses (§ 36, G.A. II: 1939);
3. die Vorschriften über die Reichstagswahlen;
4. die gesetzlichen Gebühren-(Versorgungs-)Vorschriften für Staatsangestellte, für deren Witwen und Waisen, und die Vorschriften hinsichtlich der Besoldung der diesen Gleichgestellten, für berufsmäßige und nicht berufsmäßige Militärpersonen, für Personen, die ihrer Leventepflicht genügen, Landesverteidigungs-, Luftabwehr- oder öffentlichen Arbeitsdienst leisten;
5. die mit fremden Staaten abgeschlossenen internationalen Verträge, Vereinbarungen und Abmachungen;
6. die privatrechtlichen Folgen, die mit der begangenen Strafhandlung bzw. mit der Verurteilung verbunden sind.

§ 18

Der Reichsverweser ist berechtigt, die Nebenfolgen (Abs. 1, § 1) ohne Rücksicht auf die Beschränkungen gemäß § 3 und Z. 1, Abs. 1, § 4 jedoch im Rahmen vorliegenden Gesetzes durch einen Gnadenakt aufzuheben.

§ 19

Das Landes-Kriminal-Evidenzbüro kann über eine Strafe, mit der nach § 1 keine Nebenfolgen verbunden sind, oder die nach §§ 2—3 oder 18 aufgehoben wurden, Aufschluß nur erteilen, wenn

1. in einem gegen den Betreffenden anhängigen Strafverfahren dies vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft verlangt wird;
2. der Betreffende im öffentlichen Dienst angestellt oder zur Ausübung eines solchen Berufes oder zu einer gewerblichen bzw. sonstigen Beschäftigung zugelassen werden soll, hinsichtlich derer wegen Unverläßlichkeit nach gesetzlichen Vorschriften Ausschluß stattfinden kann — auf Ersuchen des zuständigen Ministers bzw. auf Verlangen des Gerichtes;
3. hinsichtlich von durch vorliegendes Gesetz nicht berührten Nebenfolgen (§ 17) auf Ersuchen des zuständigen Ministers.

Erfolgt solch ein Ansuchen, so ist in der Antwort zu bemerken, auf Grund welcher Vorschrift des vorliegenden Gesetzes nach den Daten des Evidenzbüros der Verurteilte von den Nebenfolgen befreit wurde. Das Verfahren wird vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister im Verordnungswege geregelt.

§ 20

Der Justizminister bestimmt im Verordnungswege an welchem Tage dieses Gesetz in Kraft tritt²⁾.

²⁾ In Kraft getreten am 1. März 1941.

Die Durchführung liegt dem Justizminister, dem Honvédminister und dem Innenminister ob.

Dieses Gesetz gilt auch hinsichtlich der Befreiung von Nebenfolgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ein Urteil oder einen Strafbefehl eingetreten sind.

Dieses Gesetz gilt auch hinsichtlich der Aufhebung von Nebenfolgen, die gemäß solcher Vorschriften eintreten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, sofern nicht eine ausdrückliche Ausnahme vorliegt.